

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.



Titel.	Einnahme.	Betrag	
		für das Rechnungsjahr 1914.	für das Rechnungsjahr 1913.
		M	S
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten	385 000	358 000
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden	4 893 000	4 758 000
III.	Zuschuß:		
	a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902	85 441,67 M.	
	b) aus den Provinzialabgaben	1 393 558,33 „	
	=	1 479 000	1 409 000
	Summe der Einnahme	6 757 000	6 525 000
Ausgabe.			
I.	Kosten der Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege	6 757 000	6 525 000
	Summe der Ausgabe für sich	6 757 000	6 525 000
	Die Einnahme beträgt	6 757 000	6 525 000
	Ausgleich.		

Titel.	Wahrscheinlich		Bemerkungen.
	mehr		
	M	S	
I.	27 000	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahre 1912 — 455 185,68 M. Die Steigerung der Einnahmen bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß einerseits auf Grund der bekannten Rechtsprechung des Obergerichtes die laufenden Pflegekostenbeiträge seit dem Rechnungsjahre 1904 zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes, als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig fürsorgerpflichtigen Armenverbandes, Verwendung gefunden haben, und daß andererseits die Vermögensansprüche von Kranken, die sich bereits seit langen Jahren in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befinden, erst in letzter Zeit berücksichtigt worden sind. Auf die hierdurch im Jahre 1912 erzielte Mehreinnahme wird weiterhin mit Sicherheit nicht gerechnet werden können, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Verminderung des Satzes für die Generalkosten. Es darf immerhin schätzungsweise der Betrag von 385 000 M. eingesetzt werden. Dem Haushaltsplane ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflegeplätze im Rechnungsjahre 1912 unter Zuzurechnung eines Zuganges von jährlich 300 Kranken, der nach dem Zugang der letzten Jahre unbedingt zu erwarten ist. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz (für Provinzial- und Privatanstalten) muß der Betrag von 1,45 M. zur Berechnung gelangen, da infolge der Teuerungsvhältnisse der Pflegesatz auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pfleglinge des Rheinischen Landarmenverbandes fast allgemein erhöht werden mußte. Hiernach sind 4 659 973 Pflegeplätze mit je 1,45 M. durchschnittlich zu berechnen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig 1,05 M., mithin $4 659 973 \times 1,05$ M. = rund 4 893 000 M. und auf die Provinz der Rest mit 0,40 M., mithin $4 659 973 \times 0,40$ M. = rund 1 864 000 M., wovon Titel I mit 385 000 M. abzuziehen ist, so daß für die Provinz noch 1 479 000 M. auszubringen bleiben. (Zu vergleichen Beschluß des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 [Seite 22 der Protokolle], nach welchem der von den Armenverbänden dem Landarmenverbande zu erstattende Satz der [sogen. Spezial-] Pflegekosten 1,05 M. pro Person und Tag beträgt.)
II.	135 000	—	
III.	79 000	—	
	232 000	—	Die Mehrausgabe ist bedingt durch die am 1. April 1907 in Kraft getretene Erhöhung des Pflegesatzes für die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf öffentliche Kosten (in der IV. Klasse) untergebrachten Kranken von 1,35 M. auf 1,50 M. täglich, ferner durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken u. in der Rheinprovinz sowie durch die Erhöhung der Pflegeplätze, welche infolge der ministeriellen Anweisung vom 26./3. 1901, der erlassenen Normatibestimmungen, sowie der allgemeinen Teuerungsvhältnisse fortgesetzt weiterhin vom Landarmenverbande an die Privatanstalten gezahlt werden müssen, endlich durch die Zahlung der aus diesem Fonds zu bestreitenden Pflegekosten für die in Freistellen verpflegten, unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden ortsarmer Geisteskranken (zu vergl. die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten).
	232 000	—	
	232 000	—	

<p style="text-align: center;">[Faint, illegible text]</p>	<p>[Faint, illegible text]</p>
<p>[Faint, illegible text]</p>	<p>[Faint, illegible text]</p>
<p>[Faint, illegible text]</p>	<p>[Faint, illegible text]</p>